

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 614.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung  
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren  
der Zentralstelle für die Vergabe von  
Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den  
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester  
1985/86**

Vom 22. Oktober 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlagen 1, 2 a) und 2 b) zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das

Wintersemester 1985/86 vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 472) werden wie folgt geändert:

## 1. In der Anlage 1 werden ersetzt

- a) in der Zeile „Biologie“
  - aa) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 171 durch die Zahl 179,
  - bb) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 173 durch die Zahl 181,
- b) in der Zeile „Psychologie“ die für die Universität Köln ausgebrachte Zahl 140 durch die Zahl 143,
- c) in der Zeile „Medizin“
  - aa) die für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 390 durch die Zahl 403,
  - bb) die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 571 durch die Zahl 568,
  - cc) die für die Universität Köln ausgebrachte Zahl 250 durch die Zahl 276.

## 2. In der Anlage 2 a) werden in der Zeile „Biologie“ ersetzt

- a) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 36 durch die Zahl 37,
- b) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 78 durch die Zahl 80.

## 3. In der Anlage 2 b) wird die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 16 durch die Zahl 17 ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 615.

**Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen  
1983, 1984 und 1985**

Vom 5. November 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1983 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) mit Ausnahme seines § 10 Satz 2 zu berechnen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1984 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 55) mit Ausnahme seines § 10 Abs. 2 zu berechnen.

(3) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlten Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen geringeren Betrag, so bleibt der Gemeinde der Unterschiedsbetrag belassen.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlten Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde zu zahlen.

## § 2

(1) § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 vom 12. Februar 1985 (GV. NW. S. 143) wird aufgehoben. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1985 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 mit Ausnahme seines § 10 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 gegenüber der bisherigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen niedrigeren Betrag, so bleibt der Unterschiedsbetrag in dem Umfang belassen wie er bis einschließlich 20. Juni 1985 bereits ausgezahlt war. Der Restbetrag wird den Gemeinden am 20. September 1985 und am 18. Dezember 1985 nicht mehr ausgezahlt.

(3) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 gegenüber der bisherigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Dieser Unterschiedsbetrag ist mit insgesamt drei Achtern bis zum 18. Dezember 1985 auszuzahlen; im übrigen gilt § 3 Abs. 2.